

Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung

in der Gemeinde Krunkel vom 19.12.2013

Der Gemeinderat hat aufgrund der § 24 und § 56 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz am 17.12.2013 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Gemeinde Krunkel wird eine Jugendvertretung eingerichtet; diese nennt sich „Jugendgemeinderat Gemeinde Krunkel“.
- (2) Der Jugendgemeinderat vertritt die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Der Jugendgemeinderat setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen in der Gemeinde ein. Dem Jugendgemeinderat obliegt außerdem die Anregung und Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag des Jugendgemeinderates legt der Bürgermeister dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss Jugend und Kultur, die unmittelbar die Aufgaben des Jugendgemeinderates bzw. jugendrelevante Themen berühren, zur Beratung und Entscheidung vor. Der Vorsitzende des Jugendgemeinderates bzw. dessen Stellvertreter können in diesen Fällen an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht.
- (4) Der Jugendgemeinderat ist vom Ergebnis der Beratung und Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Beteiligung des Jugendgemeinderates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden berühren, entspricht der Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.

§ 2 Zahl der Mitglieder, Bildung des Jugendgemeinderates, Wahlzeit

- (1) Der Jugendgemeinderat Gemeinde Krunkel besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates werden nach den Grundsätzen der Mehr-

heitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Die Wahlzeit dauert 2 Jahre; den genauen Wahltag setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung anderer anstehender Wahlen fest.

- (3) Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Jugendgemeinderats ernennen, wenn sich nicht genügend Bewerber/innen gemeldet haben. Dies gilt ebenso, wenn nicht ausreichend viele Jugendliche an der Wahl teilgenommen haben.

§ 3 Wahl der Mitglieder des Jugendgemeinderates

- (1) Wählen dürfen und wählbar sind alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl das 12. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde Krunkel ihren Hauptwohnsitz haben. Die Wahl findet als Briefwahl statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlberechtigten haben insgesamt so viele Stimmen wie Mitglieder des Jugendgemeinderates zu wählen sind.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Finden gleichzeitig Wahlen zum Gemeinderat statt, übernimmt der Wahlausschuss der Gemeinde diese Funktion. Wahlleiter ist der Bürgermeister.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes mit Ausnahme der §§ 15 bis 24 und 28 Abs. 1 zweiter Halbsatz entsprechend Anwendung.

§ 4 Wahlperiode, Rücktritt und Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode des Jugendgemeinderates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit dem Zusammentritt des neuen Jugendgemeinderates. Der Wahlleiter beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden.
- (2) Bei Verlust des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Krunkel scheidet das Mitglied aus dem Jugendgemeinderat aus. Vollendet ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode das 21. Lebensjahr, so scheidet es erst mit Ende dieser Wahlperiode aus dem Jugendgemeinderat aus. In Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderates von seinem Amt zurück, so teilt es dies dem/der Vorsitzenden des Jugendgemeinderates schriftlich mit. Diese/Dieser unterrichtet die Gemeindeverwaltung.
- (3) Für den Fall, dass die Nachfolge durch Ersatzleute erschöpft ist, kann der Jugendgemeinderat im Einzelfall beschließen, dass ein/eine wahlberechtigte/r Jugendliche/r in den Jugendgemeinderat nachrückt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet hiervon unverzüglich den Bürgermeister.

§ 5 Vorsitz, Abwahl

Der Jugendgemeinderat wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat, führt der Bürgermeister den Vorsitz. Die Gewählten können auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendgemeinderates mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Jugendgemeinderates durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

§ 6 Teilnahme des Bürgermeisters, Geschäftsführung

Der Bürgermeister der Gemeinde ist zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig einzuladen. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilnehmen; sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden. Die Geschäftsführung obliegt der Gemeindeverwaltung.

§ 7 Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder des Jugendgemeinderates arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtsstellung sind die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Jugendgemeinderates eine Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung des § 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Krunkel.

§ 8 Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren im Jugendgemeinderat regelt eine vom Jugendgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Krunkel, 19. Dezember 2013

Werner Eul

Ortsbürgermeister